

Geschichte der vor- und nachreformatorischen thurgauischen Kapitel

Autor(en): **Sulzberger, H.G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **26 (1886)**

Heft 26

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-585070>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

in einem Monat. Wer ein Haus auf eigenem Grund baut, von dem nicht Weg und Steg auf die Landstraße führt, der erhält kein Holz."

Spärlich sind im Ganzen die Urkunden aus jener Zeit, welche den Einblick in die damaligen Verhältnisse ermöglichen, und nur dürftig ist die Belehrung derselben, wie man es zu Wege brachte, das gemeine Wesen in den schweren Heimsuchungen durch Hungerjahre und Kriegsverheerung gesund durchzubringen. Ueber der Frucht blieb die Mühe der Pflanzung unbeachtet; aber in einem Punkte laufen alle Wahrnehmungen zusammen, in der allzeitigen Bereitwilligkeit des einzelnen Bürgers dafür, daß das möglich werde, wie sehr ihn auch die Sorge für den eigenen Hausstand drückte, und darin, daß für sein thatenmuthiges Aufrassen für beides das Gedeihen nicht ausblieb.

So ausgestattet, steht Ermatingen kurz darauf und in unmittelbarer Folge an das materielle Wiederaufleben nach dem Schwabenkriege an der Schwelle der Reformationszeit.

Aug. Mayer, Notar.

G e s c h i c h t e

der vor- und nachreformatorischen thurgauischen Kapitel.

I. Thurgauische vorreformatorische Kapitel.

Erst seitdem in Folge der allgemeinen Verbreitung des Christenthums in den Landgemeinden die Zahl der Pfarrkirchen sich gemehrt hatte, entstanden die sogenannten Landkapitel (*Capitula ruralia*). Sie hießen so im Unterschied von den Domkapiteln, d. h. den Kapiteln bei einem bischöflichen Dome. So lange die Zahl der christlichen Kirchen auf dem Lande in der

Nähe einer Stadt, in der ein Bischof wohnte, noch klein war, stand die Ueberwachung und Leitung der Geistlichen derselben, sowie des Armenwesens unter dem Bischof dieser Stadt und einem Mitgliede des Domkapitels, das Archidiafon hieß. Die Statuten des Domkapitels in Konstanz bestimmten ausdrücklich, ¹⁾ daß die Archidiafone dieses Sprengels nur aus der Mitte der Canonici, d. h. der Domherren, durch den dortigen Bischof gewählt werden sollten.

Seitdem die christlichen Gemeinden sich mehrten, was seit dem achten Jahrhundert der Fall war, wurde es nöthig, die Zahl der Archidiafonatskreise und der Vorsteher derselben, der Archidiafone, zu vermehren. Die Archidiafonatskreise wurden dann unter die Domherren vertheilt und erhielten oft die Namen der frühern Gaue. Das Bisthum Konstanz, eines der größten deutschen Bisthümer, hatte schon im dreizehnten Jahrhundert 10 Archidiafonate und 64 Defanate. ²⁾ Die Unterbeamten des Archidiafons waren die Vorgesetzten des Landkapitels: der Defan und der Kammerer; der erstere war Präses desselben und der letztere sein Stellvertreter und zugleich Verwalter der Camera oder bursa camerae, d. h. des Kapitelfonds, der aus Bußen der Kapitularen und aus Geschenken

¹⁾ Neugart, episc. Const. II. 667. Die Archidiafone an bischöflichen Stiften sind von den Archidiafonen in Städten, d. h. dem ersten Helfer des Hauptpfarrers zu unterscheiden. Der erste Helfer am Großmünster in Zürich hieß bis vor ein paar Dezennien: Archidiafon, und in Basel heißt noch jetzt der Helfer am Münster, der ehemaligen bischöflichen Kirche: Obersthelfer.

²⁾ Die Namen der Archidiafonate und der dazu gehörenden Defanate und Pfarreien finden wir zuerst in dem interessanten liber decimationis von 1275, das zuerst im ersten Band des Freiburger Diözesanarchivs abgedruckt wurde. Das Original wanderte seiner Zeit nach Aufhebung des Bisthums Konstanz und der Gründung des Erzbisthums Freiburg von Konstanz mit andern bischöflichen Schriften in das Archiv des letztern Bisthums.

von Freunden des Kapitels geistlichen und weltlichen Standes, z. B. für Anniversarien, gesammelt und vermehrt wurde. Bis zum sechszehnten Jahrhundert wurden die Kapitel immer nach dem Wohnorte des jeweiligen Dekans genannt, und hießen daher zu verschiedenen Zeiten, obschon sie immer denselben Umfang hatten, anders; z. B. hieß das Kapitel St. Gallen auch Arbon, Rorschach u. s. w., das Kapitel Wyl auch Leutmerken, Bußnang, Sirnach, Lichtensteig; das spätere Frauensfelder Kapitel auch Gachnang, Elgg, Wiesendangen, Turbenthal zc.; das Kapitel Dießenhofen auch Neunforn zc. Erst später behielten sie einen der frühern Namen.

Was den Namen Dekan (Dechant) und dessen Bedeutung betrifft, so wurden nach Regino Prum. de disciplina eccl., Lib. II, § 390, in Städten und Dörfern gottesfürchtige Männer, Laien, aufgestellt, die nachlässige und träge Ortsbewohner zum fleißigen Dienste Gottes ermahnen sollten; diese hießen Dekane. Auch hieß so bei den Domkapiteln der Archipresbyter (d. h. der Aufseher), Regent in Stellvertretung des Bischofs bei den gottesdienstlichen Funktionen.³⁾ Der zweite Kapitelsbeamte, der Kammerer, erhielt nach seinem besonders ökonomischen Dienste, der Besorgung des Kapitelfonds, diesen Namen.

Was den Umfang der thurgauischen Kapitel betrifft, so blieb derselbe von Anfang an bis zur Reformation immer derselbe. Geistliche von Pfarreien, die einem Kloster oder einem Stifte mit ihrem Vermögen einverleibt worden, und die daher nur als vicarii des Abtes oder Propstes galten, sei es, daß sie Mönche oder daß sie Weltgeistliche waren, wurden vom Kapitelsbesuch ausgeschlossen.

Nach dem oben erwähnten liber decimationis von 1275

³⁾ Siehe Rheinwalds kirchliche Archäologie, S. 47, und Herzogs theologische Encyclopädie (1. Ausgabe I. 485).

gehörten zum Archidiafonat Thurgau folgende fünf Defanate oder Kapitel: 1. Arbon; 2. Lutmarikon; 3. Wisendangen; 4. Dießenhofen und 5. Linhart. Dem letztern Kapitel waren aber nur Pfarreien aus dem spätern Zürichgau zugetheilt. Wir berücksichtigen es, weil dessen Kreis nur zürcherische Pfarrer bildeten, nicht weiter, sondern nur die vier ersten.

Sehr wahrscheinlich bildeten bei Entstehung der Defanate die Pfarrer eines Gaues ein Kapitel. — Ueber die vier zuerst erwähnten thurgauischen Kapitel erhalten wir aus dem liber decimationis von 1275 die erste sichere Kunde. Es bildeten nach demselben folgende Gemeinden:

1) das Defanat Arbon: Arbona, Steina (Steinach), Glatte (Oberglatt), Berge (bei St. Gallen), Salmsa, St. Jacobi, St. Leonardi, St. Maghi, St. Oswaldi (Kaplaneien in St. Gallen), Golda (Goldach), Rumaneshorn, Muntigell, Hagenwile, Herishowe, Appacelle, Roscha, Hoehste (St. Johann Höchst), Nidernburron, St. Fidis (St. Fiden bei St. Gallen), Obernburron, Güttingen, Sumbri, Waltkirch, Gossowe, Annenwile, Jonswile, Ermatingen, St. Johann (auf der Insel Reichenau), Maggenowe, Hennowe, Birbichon (Birwinken), Siterndorf, Tal, Bernanch, Marpach, Episcopalscelle (Bischofszell);

2) das Defanat Lutmarikon: Lutmaricon, Lomes, Wille (Schönholzerzwilen), Magoltsperch, Liutispurch, Busenanch, Wuppenowe, Helfotswile (Oberhelfentschwil), Affeltrange, St. Margarete (St. Margarethen bei Sirnach), Wile (Wyl), Sirnach, Helferswile (Niederhelfentschwil), Kilchberch, Merwile, Watwile, Capele, Ganderswile, Amptencelle (Heiligkreuz), Masenanch (Moßnang), Lingewiler, Butzwiler, Nesselowe, Rikenbach, Tussenanch, In der Owe (Au), Tobel, Tuffenbrunnen, Dietwiler, Bettwisen;

3) das Defanat Wisendangen: Wisendangen, Gachenanch, Onewanh (Nawangen), Erchingen (Ober-

kirch bei Frauenfeld), Tundorf (Kirchberg), Lustorf, Wengen (Wengi), Bichelnsee, Adorf, Wiler (Wyla), Aelgowe (Elgg), Turbatun (Turbenthal), Slatte (Schlatt bei Elgg), Celle (Zell), Elnsoewe;

4) das Dekanat Dießenhofen: Diessenhofen, Rinowe, Louffen, Swartza (Paradies), Basmindingen (Basadingen), Husen, Nünfron, Hütwiler, Schlattingen, Burch (Burg), Eschentze, Manburrion (Mammern), Steckeboron, Honberg (Homburg), Mulhain, Luprechtswiler (Lipperswilen), Winvelden, Uselingen, Härdern, Wagenhusen.

Zum Dekanat Linhart gehörten meistens Pfarreien im jetzigen Bezirk und in der Umgegend von Winterthur.

Wie man bei der Uebersicht über die vier Dekanatskreise bemerkt, sind mehrere damalige Pfarreien, z. B. Schlattingen, St. Margarethen, Au, Betwiesen, Schönholzerwilen und andere später entweder Filialen oder aus Pfarrkirchen bloß Kapellen geworden, die nur hie und da versehen wurden.

Die Kapitel durften sich ihre Statuten selber geben; nur mußte dafür die bischöfliche Genehmigung eingeholt werden. Sie handelten über die Zahl und die Zeit der jährlichen Sitzungen, die Art und Weise des Beginns, die Wahl der Kapitalsbeamten, die Zensur, das Verhalten beim Tode von Kapitularen, die Verrichtungen der Kapitalsbeamten und anderes mehr. — Von den vier vorher angeführten Kapiteln sind nur noch vorhanden die Statuten des Kapitels Leutmerken oder Wyl von 1429, die aber nur eine Revision von ältern Kapitelsstatuten sind; ferner mehrere Paragraphen von den Statuten des Kapitels Arbon.

Wir theilen die erstern mit.⁴⁾ Sie haben den Titel:

Statuta venerabilis Capituli Wilae (1429).

Otto Dei et Apostolicae Sedis gratia Episcopus Constantiensis Universis et Singulis Christi Fidelibus, prae-

⁴⁾ Die Statuten des Kapitels Wyl von 1429 fand ich seiner Zeit

sentibus et futuris, infra scriptorum notitiam et sinceram in Domino Charitatem. Cum dilecti nobis in Christo Decanus, Camerarius singulique Confratres Capituli Decanatus in Wyla, nostrae Constantiensis Dioecesis ad laudem et honorem Dei et salutem animarum fidelium, viventium et defunctorum, olim certas fecerint ordinationes et statuta per quondam Henricum felicis memoriae Episcopum Constantiensem praedecessorem nostrum confirmata, per quae tam ejusdem Confraternitatis, quam singularium Confratrum statui bono et prospero, nec non honestati et moribus salubriter consulebatur. Nunc quidem ex praedictis statuta pro istis temporibus statui ejusdem confraternitatis ut nobis extitit expositum oportuna et utilia immutarunt sub hujusmodi ut sequitur tenore.

1) Primo Igitur statuerunt quod nullus recipi debet in Confratrem nisi prius faciat corporale Sacramentum, quod suum beneficium subministraverit absque dolo et fraude et omni specie symoniacae pravitatis.

2) Item quod prebendulam suam non minoraverit nec minorare praesumat, quam ab antiquo ipsi prebendulae dari solitum est et consuetum.

3) Item quod nec per se nec per interpositam personam supplantaverit eum, in cujus locum successit.

4) Item quod consilia secreta, dicta et facta Capituli praedicti extra Capitulum nulli aliquatenus existenti extra Capitulum revelare praesumat.

im Archiv des katholischen Untertoggenburger-Kapitels, sowie in einer Abschrift im Stiftsarchiv in St. Gallen (Gewölb D, Kasten 5, Zelle 14). Nach einer Notiz auf dem ersten Exemplar sollen die frühern Statuten von Bischof Heinrich III. (1356—1386) bestätigt worden sein. Unrichtig ist aber, wenn beigelegt wird, dieser Bischof habe dieses Kapitel eingerichtet.

5) Item quod obediat Decano Decanatus praedicti, qui pro tempore fuerit, tam in spiritualibus quam etiam in temporalibus licitis et honestis.

6) Item quod firmiter et fideliter sine dolo et fraude observet statuta Capituli edita et edenda.

7) Item quod omnes Confratres dicti Decanatus duabus vicibus in anno, scilicet feria 5. post festum Beatorum Petri et Pauli Apostolorum, et feria 5. post festum Omnium Sanctorum Capitularibus convenire debent ad locum a Decano et Camerario ipsis deputatum, cum supperpelliceys suis, jejuni et praeparati ad Missam.

8) Et quemcunque Decanus jusserit legere missam, faciat cum obedientia.

9) Et ad minus quatuor missae peragantur, scilicet una pro defunctis, una de Spiritu Sancto, una de tempore, et una Missa publica de Beata Virgine festive cum nota.

10) Et quod omnes et singuli Confratres ad publicam Missam offerant, quilibet unum denarium usualis monetae.

11) Et has oblationes cedere debent Decano, si fuerit praesens.

12) Item si non fuerit praesens, tunc cedere debent Capitulo.

13) Item finita publica Missa incipiatur a Decano vel Camerario Vigilia mortuorum, et perficiatis 3 lectionibus et laudibus, quibus omnibus peractis accedat Decanus et singuli Confratres ad locum Capituli et ibi querat Decanus sub forma scrutinii a singulis Confratribus de excessibus corrigendis.

14) Et si quis inter Confratres inventus fuerit publicus tabernarius, vel manifestus cohabitator, vel negotiator, vel lusor, vel cohabitator tabernarum, vel alio-

rum excessuum enormium reus et contra honorem cleri, quod illum Decanus cum consensu Confratrum et praecipue senioris partis corrigere potest in poena etiam pecuniali et spirituali. Et si idem reus nollet obedire in poena sibi injuncta a Decano et Capitulo, tunc idem reus a Capitulo praesentari potest Domino Ordinario vel suo Vicario sub expensis ipsius rei.⁵⁾

15) Item quicumque Confratrum in praedictis duobus Capitulis seu Convocationibus medio tempore intervenientibus non interfuerit, nisi rite excusetur, dabit pro poena tres solidos denariorum Constantiensium, et solvat prandium.

16) Item statuitur, Capitulo carente Decano vel Camerario, Confratres convocari debent.

17) Et quicumque vocatus non venerit, extra electione carebit.

18) Et quod nullus eligere potest, nisi prius ostendat vel immediate ostendat suam investituram, securitatem seu inducias.

19) Item quod nullus recipi nec eligi debet in Decanum seu Camerarium, nisi fuerit Rector Ecclesiae dicti Decanatus vel perpetuus incuratus. Et hujusmodi electiones fieri debent sub hac forma, quod quilibet eligat in Decanum seu Camerarium, quem secundum conscientiam suam bonum fore credit Capitulo dicti

⁵⁾ Nach den St. Galler Statuten heißt es: Decanus excessus minores fratrum habet corrigere utpote si tabernas ludos incon-
suetos vel vestes aut tonsuram clericali ordini deferant in de-
centes vel mulieres, juvenes et suspectas nimis frequentant.
Et si necesse fuerit in his et aliis majoribus Episcopo Con-
stantiensi deferre, in quo sua conscientia oneratur nec eundem
considerato juramento praestito per se et statutis synodalibus de
officio decani.

Decanatus, nobis et Ecclesiae nostrae Constantiensi utiliore. ⁶⁾)

20) Item statutum est, quod omnis Rector Ecclesiae, habens in valore decem marcarum debet dare Confratribus unam largam refectionem, vel unam libram denariorum Constantiensium. Incuratus vero decem solidos denariorum Constantiensium. Induciatus vero quinque solidos monetae praedictae.

21) Item statutum est, quod deinceps unusquisque Rector seu perpetuus Vicarius a Decano debet induci seu poni in veram et corporalem possessionem sui beneficii.

22) Et ob hoc idem Rector seu perpetuus Vicarius dare debet Decano unum florenum Rhenensem pro suis laboribus et eum cum suis coadjutoribus large reficere.

23) Item statutum est, quod mortuo uno Confratre Decanus seu Camerarius debet convocare viciniore Confratres quinque vel sex ad depositionem illius defuncti, quanto honestius possit celebrandum similiter etiam fieri debet in vicesimo et septimo.

24) Item quod Confratres celebrantes depositionem septimum vel tricesimum large refici debent de rebus fratris defuncti. Si vero adeo pauper existit, quod Confratres de rebus suis refici nequeunt, tunc Decanus et

⁶⁾ Ueber die Decanatswahl bestimmte das liber statutorum cap. S. Gallensis, quod cedente vel decedente Decano confratres ejusdem Decanatus ad convocationem Camerarii statim omnes conveniant et si mortuus est, obsequias ipsius defuncti celebrent reverenter. Quibus rite peractis statim ad electionem alterius vel quam prius commodo se potuerint per ipsos legitime procedatur, ita quod quisque in conscientiam suam et obtestationem divini iudicii eum eligat, quem domino Constantiensi et Capitulo confratrum credat esse meliorem.

Camerarius de rebus Camerae et Capituli debent reficere Confratres, ut praedicitur.

25) Item quidquid in depositione Confratris septimo et tricesimo offertur et comparatur in Ecclesia, cedere debet bursae Camerae et Capituli.

26) Item quilibet Confrater debet legere Confratri mortuo Missas funerales et tres Vigilias et habere memoriam ejus per annum in Cancellis et in divino officio.

27) Item statutum est quod decedente uno Confratre refici nequeunt, tunc Decanus et Camerarius de rebus suis cedere debet Decano una libra denariorum. Item Camerario una libra hallerensium. Item Capitulo viginti quinque solidi denariorum. Item pedello cedere debent quinque solidi denariorum.

28) Item statutum est, quod quilibet Confratrum dare debet pedello sex solidos denariorum Constantiensium pro salario suo singulis annis.

29) Item Camerario committi debent omnia Capitulo praedicto data seu legata, danda seu leganda. Et quod singulis annis tenetur reddere rationem de perceptis Decano et Capitulo memoratis.

30) Decano vero decedente omnes Confratres dicti Decanatus ad ipsius sepulturam convenire debent ad faciendum omnia prout supra de sepultura Confratrum est lucide praenotatum.

31) Item statutum est, Decano decedente Capitulo cedere debent viginti quinque solidi denariorum, Camerario vero una libra denariorum Constantiensium, pedello vero, ut supra dictum est.

32) Camerario vero decedente Decanus recipere debet sicut de simplici Confratre, Capitulo dari debent triginta et quinque solidi denariorum.

Haec omnia et singula supradicta ab omnibus Con-

fratribus praedicti Decanatus perpetuo sunt observanda firmiter et tenenda.

Sic quoque ex parte praedictorum Decani et Capituli Decanatus in Wila praedicti, ut statuta praedicta omnia et singula ad perpetuam ipsorum et suorum successorum observantiam auctoritate ordinaria authorizare ratificare et confirmare dignaremur extitit supplicatum.

Nos vero attendentes, praedicta statuta rationabilia fore et juri consona ac bono et prospero statui Confraternitatis praedictae, immo tam animarum saluti, quod honestati clericali quam plurimum profutura, idcirco ea omnia et singula ad instantem petitionem ipsorum Decani et Capituli in Wila praedictorum auctoritate ordinaria et ex certa scientia in Dei nomine praesentibus approbamus, authorizamos, ratificamus et confirmamus. Nec non ipsa rata et grata inviolabiliter habemus et habebimus firma, Salvo tamen nobis et successoribus nostris, si imposterum statutis et constitutionibus praescriptis addere, subtrahere seu imminuere quidquid decreverimus, quod ad id faciendum quandocunque voverimus confirmatione nostra praescripta non obstante plenam habeamus et liberam potestatem.

Praecipientes nihilominus omnibus et singulis his inscriptis praesentibus pariter et futuris, et specialiter Decano, Camerario et Capitulo dicti Decanatus in Wila et ipsorum successoribus universis statuta et constitutiones, ordinationes praedictas et praedicta cum eorum effectu prout supra specificata sunt et expressa, in virtute Sanctae Obedientiae sub poena excommunicationis et his litteris specificatis et expressis inviolabiliter atque firmiter observari, contradictione qualibet non obstante.

Et nihilominus omnem defectum si quis in prae-

missis vel circa ea quovismodo reperitur seu reperiri posset supplemus et supplebimus auctoritate nostra ordinaria praesentium per tenorem adhibitis etiam in et super praemissis omnibus et singulis verborum gestuum solennitatibus debitis et consuetis.

In quorum omnium et singulorum praemissorum testimonium et roboris firmitatem sigillum nostrum Episcopale duximus praesentibus appendendum. Datum Constantiae Anno Domino Millesimo quadringentesimo vicesimo nono, die mensis Februarii vicesima sexta, indictione septima.

Das Kapitel Wyl erhielt von verschiedenen Wohlthätern aus dem Thurgau und Toggenburg, Adelligen, Geistlichen, Privatn, darunter Schultheißen von Lichtensteig, Geschenke, ohne Zweifel für Seelenmessen für sich und ihre Verwandten, die bei den Kapitelsversammlungen gelesen wurden. Es sind in einem noch vorhandenen Hefte unter dem Titel: Fundatores sive benefactores nostri Capituli mit der Jahrzahl 1521 64 Geschenke ohne Angabe der Größe der jeweiligen Gabe niedergeschrieben; eines der letzten aus der Reformationszeit darin notierten Geschenke ist das des Pfarrers Niklaus Ueli in Bußnang. Von thurgauischen adeligen Wohlthätern sind darin notiert: Frau Elisabeth, Markgräfin von Hohenberg, geborne von Montfort (in Griesenberg), Johannes Muntprat von Lommis und Elisabeth Hundbyß, seine Frau (die auch 1488 die Liebfrauenkapelle in Lommis stiftete); von Geistlichen: Dekan Eglolf in Leutmerken (1426).⁷⁾

Die Kapitel führten auch ein Todtenregister ihrer „Brüder.“ Dasjenige des Kapitels St. Gallen findet sich im St. Galler Stiftsarchiv, Band 724 (Gew. G.).

⁷⁾ Es findet sich dieses Verzeichnis im Dekanatsarchiv des kath. Untertoggenburger Kapitels.

Die Kammerer der Kapitel mußten auch gegen Entschädigung sowohl für den Bischof als den Generalvikar Steuern und Abgaben einziehen: 1. die consolationes episcopales (Bischofstrost) für den Generalvikar; 2. das subsidium charitativum (Liebeshilfe), eine zeitweise von Kirchen und Geistlichen für den Bischof bezogene Steuer; 3. die bannales (Bannschatz, d. h. die Bußen für begangene Hurerei, welche die Geistlichen von den Schuldigen einziehen mußten); 4. Abgaben für andere jura episcopalia. Die bedeutendste Abgabe, die der Bischof erhielt, waren die sogenannten primi fructus, d. h. die ersten Früchte (die erste Jahresbesoldung), die neugewählte Geistliche geben mußten. 1505 bezahlte das Kapitel St. Gallen 171 Gulden 13 Schilling Bischofstrost und das Wyler Kapitel 66 Gulden 5 Schilling. Die einzelnen Pfarrer und Kapläne mußten damals von 8 Schilling bis 1 Gulden und von 1 Gulden bis 4 Gulden bezahlen.

Nach dem liber bannalis vom Bisthum Konstanz von 1324 erhielt damals der Bischof vom Kapitel Neunforn-Dießenhofen als Bannschatz 17 Pfund 3 Schilling, vom Kapitel Siraach-Wyl 8 Pfund 17 Schilling und vom Kapitel Frauenfeld 14 Pfund 10 Schilling.⁸⁾

Für Aufbewahrung der Schuldtitel und anderer Schriften der Kapitel hatte der Kammerer eine Kapitelslade.⁹⁾ 1453 war zwischen dem Kammerer als Kollektor des Bischofstrostes und dem Archidiacon ein Streit, betreffend den Bezug der Summe, die bisher 31 Pfund Denare war und nie mehr. Davon erhielt der erstere 17½ Denare und der letztere 13½. Damals verständigten sich beide dahin: der Kollektor (damals Johann von Berg, Pfarrer bei St. Lorenzen in St. Gallen)

⁸⁾ St. Galler Stiftsarchiv, ib.. Es finden sich darin auch Quittungen von 1392—1524 von obigen Abgaben, welche die Kammerer des Kapitels St. Gallen an die bischöflichen Beamten in Konstanz bezahlten.

⁹⁾ v. Arx, Geschichte des Kantons St. Gallen 2, 654.

soll 17 Pfund Denare und der Archidiafon 14 Pfund Denare erhalten. So geschah es damals.

Das Kapitel St. Gallen gründete laut Beschluß erst 1454 einen Kapitelsfond; jeder Kapitular mußte vom Herbstkapitel dieses Jahres an und in den folgenden vier Kapiteln dem Kammerer dafür einen Gulden übergeben.

Sowohl der Bischof als die Archidiafonen erließen hie und da an die Dekane zu Händen ihrer Kapitel Weisungen und Befehle. Wir führen einzelne derselben an das St. Galler-Arboner Kapitel an: 1454 befahl ihm der Bischof, die Kapitelsstatuten genau zu halten und die vorgeschriebenen geistlichen Kleider zu tragen; 1454 befahl ihm der Archidiafon, in Zukunft jährlich 15 Pfund 5 Schilling bannales zu zahlen. Der Bischof erlaubte 1495, Gebesserte von der Sünde der Unlauterkeit loszusprechen; 1497 wurde vom Bischof bei Herausgabe eines neuen Breviers befohlen, nur solche Missalien zu kaufen, die vom Bischof herausgegeben oder genehmigt worden seien.

Nur selten wagte ein Kapitel, dem Oberhirten entgegenzutreten. Wir kennen aber doch auch ein paar derartige Fälle. Als 1240 der Bischof von Konstanz dem Benediktinerkloster St. Johann im Toggenburg gestattete, die ihm inkorporierte Kollatur der Pfarrei Kappel (bei Wattwil) durch einen von seinen Konventualen versehen zu lassen, erhob sich der damalige Dekan des Kapitels Wyl (der Pfarrer in Leutmerken, im Namen desselben) nicht nur dagegen, sondern ließ sogar die Kirche Kappel mit dem Interdikte belegen (1260). Der Bischof erlaubte zwar auf Bitte des Abtes dieses Klosters, den Gottesdienst in Kappel bis Galli dieses Jahres wie in der letzten Zeit versehen zu lassen, aber unterdessen nach seinem Anerbieten bei ihm nachzuweisen, daß er dazu berechtigt sei, die dortige Gemeinde so versehen zu lassen.¹⁰⁾

¹⁰⁾ Wegeli, Toggenburg. Geschichte 1, 99 ff.

Ein zweiter Fall betrifft das Kapitel St. Gallen. Ohne Vorwissen der kirchlichen Oberbehörde stellte es im Frühlingskapitel 1525 in Morfchach 17 Artikel auf, die über Predigt, Messe, Verehrung der Heiligen, Unterschied der Speisen, Bann, Benedizirung des Taufwassers, Herumtragen der Hostie, besonders am Fronleichnamsfeste, Dispensationen für Ehen, Taufe ohne Chrisam und in deutscher Sprache, letzte Delung, Jahreszeiten und Opfer so ziemlich dasselbe enthalten, was damals Zwingli lehrte.

Das Kapitel theilte sie freilich nachher dem Bischof Hugo in Konstanz zur Prüfung und Genehmigung mit. Diese erfolgte natürlich nicht, dagegen, ohne Zweifel auf die bischöfliche Verwendung, ein ernstliches Verbot der katholisch gesinnten eidgenössischen Oberherren, die nicht einmal den anwesenden Ausschüssen des verklagten Kapitels eine mündliche Vertheidigung und Rechtfertigung desselben gestatteten. In der schriftlich eingegebenen Vertheidigung bemerkte dasselbe, sie seien zur Abfassung derselben genöthigt worden, theils durch die Unordnungen der sogenannten Leser (wiedertäuferischen Prediger), theils durch die Drohungen sowohl von einzelnen Gemeinden als Obrigkeiten in einzelnen Herrschaften ihres Kapitelskreises, die ihnen schwer gedroht, sofern sie nicht auf der Kanzel lehrten, was mit Grund von der heiligen Schrift beider Testamente bewiesen werden könnte. ¹¹⁾

Die Lade des Kapitels St. Gallen, mit dessen Statuten, päpstlichen Privilegien, Schuldbriefen u. s. w. wurde sorgfältig den Augen des Abtes im Kloster St. Gallen entzogen. Im

¹¹⁾ Siehe Band 4, 1a der eidgen. Abschiedsammlung, S. 691 und 692, und 740 und 743. Die vier Herrschaften, die das Kapitel St. Gallen-Arbon umfaßte, waren: die Stadt St. Gallen, die alte äbtisch-St. gallische Herrschaft mit einzelnen toggenburgischen Gemeinden, Appenzell, einzelne Gemeinden der oberthurgauischen Landgrafschaft Thurgau und von Oesterreich.

Jahr 1529 übergab man dieselbe zur Aufbewahrung zuerst dem Leonhard Keller und dann dem alt-Defau Hermann Miles in St. Gallen, von wo sie nach Appenzell wanderte und dort dem appenzellischen Rathe übergeben wurde.

Als 1529 das Wyler Kapitel sich auflöste, nahm der Wyler Rath dessen Lade in seinen Gewahrsam. Die thurgauische Landesgemeinde wünschte deswegen, freilich vergeblich, die Herausgabe derselben, um besonders die großen Auslagen der ersten thurgauischen Synode, sowie der folgenden, aus den Zinsen des Kapitalsfonds decken zu können. Fond und Lade behielt aber der Wyler Rath. Wie es scheint, gieng nach 1532 beides ohne eine Abchurung an das wieder hergestellte katholische Kapitel Wyl im Jahr 1542 über.¹²⁾

II. Die thurgauischen Kapitel während der Reformationszeit.

Die Reformation, die in Zürich schon 1524, im Thurgau, Rheinthal, bei den äbtlich-St. gallischen Gottshausleuten und Appenzell erst seit 1528, mit Ausnahme von ein paar Gemeinden, allgemeine Einführung fand, brachte auch betreffend die vier Kapitel St. Gallen, Dießenhofen, Frauenfeld und Leutmerken Veränderungen.

Vom St. Galler und Wyler Kapitel trennten sich nun die Geistlichen der Grafschaft Toggenburg und errichteten ein neues, eigenes evangelisches Kapitel, oder (wie die Kapitel damals auch hießen) eine Synode. Die österreichischen Pfarreien jenseits des Rheins blieben 1528 katholisch; ihre Pfarrer schlossen sich jedoch nach 1532 wieder an das neu konstituierte katholische Kapitel Rorschach an; sie besuchten wohl bis zu dieser Zeit kein Kapitel. An das Kapitel oder die Synode der Stadt Konstanz schlossen sich (bis 1548) die thurgauischen Prädikanten

¹²⁾ Siehe v. Arx, Geschichte des Kantons St. Gallen 2, 654 und eidgen. Abschiedsammlung 4, 1.

(evangelischen Pfarrer) in der Umgebung an: Ermatingen, Lägerwilen, Alterschwilen, Hugelshofen, Münsterlingen (Scherzungen), Altnau und Langrickenbach. Die zürcherischen Glieder der Kapitel Frauenfeld und Dießenhofen trennten sich ebenfalls von denselben; die erstern bildeten mit bisherigen Mitgliedern des Kapitels Dinhart ein neues Kapitel, das später das Kapitel Glgg genannt wurde; dasselbe thaten die ehemaligen zürcherischen Kapitularen von Dießenhofen, und bildeten mit Stein, Stammheim das Kapitel Stein.¹³⁾ Die St. Galler Synode oder Kapitel machte den 4. und 5. Februar 1529 in St. Gallen elf Artikel, die eine Kirchenordnung enthalten, was unmittelbar nachher (13. Februar) auch die neue toggenburgische Synode that, die aus ehemaligen Gliedern des St. Galler und Wyler Kapitels zusammengesetzt war. Die St. Galler Synode beschloß bald nach der vorher erwähnten Versammlung in einer Sitzung, die (wahrscheinlich den 13. April 1529) in Morshach stattfand, es sei nothwendig, daß die Prädikanten sich oft unter einander besprächen; da es aber zu kostspielig wäre, so große Versammlungen oft zu wiederholen, so sollten öftere kleinere Versammlungen der vier verschiedenen Abtheilungen dieses Kapitels stattfinden. Die thurgauischen Mitglieder wurden der letzten Abtheilung zugetheilt, bei der auch die benachbarten Kirchgemeinden in der äbtisch-St. gallischen Landschaft waren.

Ähnlich gieng es in der Landgrafschaft Thurgau. Seit 1529 war von Zürich, ohne Zweifel auf Zwinglis Antrieb, für die thurgauische Geistlichkeit eine aus Geistlichen und Gemeindegliedern zusammengesetzte Synode, die sich jährlich in Frauenfeld versammeln mußte, bewilligt und eingerichtet worden. Sie wurde dreimal: Dezember 1529, Mai 1530 und 1531 in Frauenfeld in Gegenwart Zwinglis und zürcherischer

¹³⁾ Erst 1538 wurde die zürcherische Geistlichkeit in sechs und später in acht Kapitel eingetheilt.

Abgeordneten gehalten, das erste mal in Anwesenheit von geistlichen und weltlichen Abgeordneten von Appenzell und St. Gallen (Stadt und Land), Rheinthal und Konstanz.

Außer der thurgauischen Synode waren noch drei thurgauische Kapitel vorhanden. Ueber den Umfang ihrer Kreise, ihre Einrichtungen, Geschäfte, und ob die früher erwähnte oberthurgauische Sektion der St. Galler Synode als das dritte thurgauische Kapitel angesehen wurde, ist nichts Genaueres bekannt. Sehr wahrscheinlich bildeten sich damals aus dem Frauenfelder, Reutmerker-Wyler und Dießenhofer Kapitel neben dem Oberthurgauer die zwei spätern evangelischen Kapitel Frauenfeld und Steckborn; ebenso waren jedenfalls, wie die spätern bekannten Statuten zeigen, dieselben nach dem Muster der bisherigen Kapitel, natürlich mit Entfernung katholischer Elemente, eingerichtet; jedenfalls fehlte darin auch die Zensur nicht, so wenig als in den spätern thurgauischen evangelischen Kapiteln. Protokolle wurden, wie es scheint, erst seit dem siebenzehnten Jahrhundert geführt. Wie aus einem Briefe des thurgauischen Landvogtes Philipp Brunner (von Glarus), eines treuen Schülers und warmen Freundes von Zwingli, vom Mai 1531 an denselben hervorgeht, beriethen sich die thurgauischen Synoden in wichtigen kirchlichen Sachen mit denselben.¹⁴⁾ Die evangelischen Geistlichen in Bischofszell bildeten ein eigenes Kapitel.

Da der ganze Thurgau seit Januar 1529 evangelisch geworden war, hörten die katholischen Kapitel darin auf.

III. Reorganisation der thurgauischen Kapitel nach dem Abschluß des zweiten Landfriedens (November 1531).

Nach dem Abschluß des zweiten Landfriedens, den Zürich nach den unglücklich geführten Schlachten bei Kappel und am Zugerberg mit den Siegern, den fünf katholischen Orten, ein-

¹⁴⁾ Siehe Zwinglis Briefe, Band 2, Seite 600.

gehen mußte, benutzten nachher, entweder sofort oder später, in manchen thurgauischen Gemeinden mehr oder weniger Glieder derselben die darin erteilte Erlaubnis, wieder zur katholischen Kirche zurückzukehren und katholische Gemeinden mit Priestern und katholischen Gottesdienst zu bilden. Noch viel mehr Gemeinden blieben bei dem zur Reformationszeit angenommenen Glauben, was ihnen der neue Landfrieden ebenfalls gestattete. Dagegen verloren durch nachherige Beschlüsse der Landesregenten die evangelischen Thurgauer seither nicht nur manche in den letzten Jahren ihnen erteilte politische und kirchliche Rechte, sondern auch die aus Geistlichen und Weltlichen zusammengesetzte Synode. Jedoch wurde die Fortdauer der evangelischen Kapitel gestattet, was wohl in bisheriger Weise geschah. Sicher ist, daß die früher dem St. Galler Kapitel und nachher der St. Galler evangelischen Synode zugetheilten thurgauischen Geistlichen als eine besondere Abtheilung aus der Herrschaft Thurgau, bei derselben blieben und einen besondern Vorsteher (Präsident, später Dekan genannt) hatten, daß sie aber nicht noch daneben in einem oberthurgauischen Orte besondere Kapitelsversammlungen hielten.

Die zwei andern thurgauischen evangelischen Kapitel hießen: das Kapitel Frauenfeld und Steckborn. Dem evangelischen Kapitel Frauenfeld hatten sich nebst den frühern thurgauischen Gliedern desselben und den Pfarrern der neuen Gemeinden Felben, Mazingen und Ellikon (der Helfer in Gachnang verfaß letzteres) wahrscheinlich seit 1529 noch folgende Glieder aus dem Kapitel Wyl angeschlossen: die Pfarrer von Dußnang, Bichelsee und Sirnach. Ebenso bestand das Kapitel Steckborn aus den evangelischen Geistlichen folgender, bisher dem Kapitel Dießenhofen oder Steckborn zugetheilten Pfarreien: Weinfelden, Märstetten, Wigoldingen, Lipperschwil, Berlingen, Steckborn, Mammern, Burg, Wagenhausen, Hüttwilen, Neunforn, Neßlingen, Basendingen, Dießenhofen. Ferner schlossen sich dem-

selben aus dem ehemaligen Wyl-Leutmerker Kapitel an: Lommis, Affelstrangen, Tobel, Märwil, Wuppenau, Leutmerken. Die früher erwähnten evangelischen Pfarrer aus der Umgebung von Konstanz blieben, wie seit 1529, Glieder des dortigen Kapitels. Als aber 1548 daselbst die evangelische Kirche unterdrückt und die katholische Kirche wieder hergestellt wurde, ließen sie sich zuerst in die St. Galler Synode aufnehmen¹⁵⁾ und erst nach 1567 theilweise in das Kapitel Steckborn: Grmatingen, Tägerwilen und Alterswilen. Welche Kapitel die Pfarrer einzelner thurgauischer Gemeinden besucht, die später den evangelischen Gottesdienst verloren, z. B. Heiligkreuz, Schöholzerschwilen, ist nicht bekannt; aber sehr wahrscheinlich besuchten sie, wie vor der Reformation, noch immer die Versammlungen der St. Galler Synode, die später immer nach hl. Osters stattfanden.

Ueber die Einrichtung, Thätigkeit u. der zwei obigen evangelischen Kapitel (Frauenfeld und Steckborn) fehlen uns aus dieser Periode Berichte; man kennt nur die Namen einzelner Dekane und Kammerer derselben. Jedenfalls blieb die Zensur, d. h. das Verhör über Lehre und Wandel der Kapitularen die Hauptsache.

Die Pfarrer der seit November 1531 wieder katholisch gewordenen thurgauischen Pfarreien, die vorher den zwei Kapiteln St. Gallen-Arbon und Wyl-Richtensteig angehört hatten, schlossen sich wieder an diese zwei Kapitel an und blieben bis 1798 bei denselben. Die Kollegen, die früher den Kapiteln Frauenfeld und Dießenhofen zugetheilt waren, errichteten ein gemeinsames Kapitel, das den Namen: Kapitel Frauenfeld-Steckborn bis auf unsere Tage hat.

¹⁵⁾ In die St. Galler Synode wurden auf Anhalten aufgenommen: 1552 Pfarrer Stadelmann in Altnau, bald nachher Pfarrer Egli in Münsterlingen (Scherzingen), 1558 Pfarrer Brimeller, 1567 Pfarrer Schellenbaum in Tägerwilen und wohl auch sein Nachbar in Alterswilen.

IV. Die thurgauischen evangelischen Kapitel von der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts bis zur Gründung eines oberthurgauischen Kapitels (zirka 1590).

Die beiden Kapitel Frauenfeld und Steckborn erlitten in dieser Zeit einzelne Veränderungen. Die Pfarrer von Tägerwilen und Ermatingen schlossen sich dem Steckborner Kapitel an; dagegen trennten sich, wohl erst gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts, die Pfarrer von Bußnang, Affeltrangen, Leutmerken von letzterem und wurden dem Frauenfelder Kapitel einverleibt¹⁶⁾; Alterschwilen schloß sich später dem oberthurgauischen Kapitel an. Seit dieser Zeit erhielten diese zwei Kapitel den Umfang, welchen sie bis vor wenigen Jahren gehabt haben. Im Oktober 1567 bewilligten die katholischen Orte, daß die Prädikanten im obern Thurgau und Rheinthal ferner die St. Galler Synode, dagegen die der zwei andern thurgauischen Kapitel diejenige in Zürich besuchen dürften. Bei der Jahresrechnungs-Tagung vom Juli 1588 beschloßen jedoch die Gesandten der fünf katholischen Orte nebst denjenigen von Inner-Rhoden: „Den Prädikanten aus den Herrschaften Thurgau und Rheinthal ist von nun an untersagt, die Synode in St. Gallen zu besuchen, was sofort den anwesenden Gesandten dieser Stadt und nachher dem dortigen Rathe zur Ausführung mitgetheilt wurde.“ Vergeblich unterhandelte letzterer, unterstützt von Zürich, mit den katholischen Orten. Es erschienen daher bei der nächsten Synode im Mai 1589 nur noch wenig thurgauische Geistliche in St. Gallen, denen dortige Rathsherren über die vergeblichen Bemühungen zur Aufhebung dieses Beschlusses berichteten mit der weitem Anzeige, daß die bisherigen oberthurgauischen Synodalen nach Anordnung Zürichs in Zu-

¹⁶⁾ Märwil-Tobel und Wuppenau hatten seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts keine eigenen „Prädikanten“ (evangelische Geistliche) mehr.

kunft, wie seit 1567 die andern thurgauischen evangelischen Geistlichen, die Zürcher Synode zu besuchen hätten, und daß nun auch eine freundliche Thur (Theilung) des Kapitelfonds nach der Zahl der Pfarreien stattfinden müsse. Als Vorwand zu obigem Beschlusse wurde von den katholischen Oberherren benutzt, daß die rheinthalischen Prädikanten durch ein, wie sie vorgaben, im Namen der St. Galler Synode 1577 erlassenes Mandat in den Kirchen publizieren ließen, es dürften keine katholischen Taufzeugen mehr für evangelische Kinder genommen werden, was der damalige katholische Landvogt im Rheinthal seinen katholischen Obern mitgetheilt hatte. Dazu kam, daß seit einiger Zeit es den katholischen Orten ein Dorn im Auge war, wenn die evangelischen Geistlichen ihrer östlichen paritätischen Herrschaften (Thurgau und Rheinthal) in freien Städten, Zürich und St. Gallen, die Synoden besuchten und wegen Fehlern in Lehre und Leben korrigiert wurden, daher sie mit Zürich unterhandelten, daß es zur Gründung einer thurgauischen Synode seine Einwilligung ertheile, damit dortige fehlbare evangelische Geistliche daselbst bestraft werden könnten.¹⁷⁾ Zürich konnte diesen Schlag der katholischen Orte nicht mehr abwenden; aber ebensowenig konnten die letztern ihren Plan, betreffend Errichtung einer thurgauischen Synode, ausführen und die ertheilte Erlaubnis vom April 1567, betreffend Besuch der Zürcher Synode durch die Prädikanten im Frauenfelder und Steckborner Kapitel, wieder zurückziehen und es hindern, daß der oben angeführte Beschluß Zürichs wegen Besuchs der dortigen Synode durch die oberthurgauischen Prädikanten, denen man die Thüren der St. Galler Synode verschlossen hatte, nicht ausgeführt werden konnte (siehe später). 1590 gründeten die ausgetretenen oberthurgauischen Geistlichen ein eigenes Kapitel,

¹⁷⁾ Siehe darüber mehr in meiner Arbeit über die Geschichte des Kapitels St. Gallen in den Mittheilungen des St. Galler historischen Vereins zur vaterländischen Geschichte 1865, Band VI.

das oberthurgauische Kapitel. Die zwei alten thurgauischen Kapitel blieben Glieder der Zürcher Synode; die Glieder des neu entstandenen oberthurgauischen Kapitels wurden es seit zirka 1592.

Noch sei von den oberthurgauischen Geistlichen berichtet, daß sie nach dem Beschluß der St. Galler Synode seit 1586 für Einführung des im Thurgau noch unbekanntes „Kinderberichts“ (Kinderlehre) eifrig in ihren Gemeinden wirkten. In den andern thurgauischen Kapiteln geschah es erst später.

Defan Anderes in Nawangen berichtete der Zürcher Synode 1618, von den 47 thurgauischen evangelischen Kirchgemeinden sei die Kinderlehre noch in wenigen eingeführt. — Der Kapitelsfond des ehemaligen Kapitels St. Gallen blieb bis 1534 gemeinsam. Im September 1534 fand nun laut Beschluß der acht alten Orte unter Leitung des rheinthälischen Landvogtes Heßli eine Theilung desselben zwischen der evangelischen Synode von St. Gallen und dem neu konstituierten katholischen Kapitel St. Gallen-Morschach statt; letzteres erhielt zum voraus 20 Pfund Pfening (1 Pfund gleich zirka 2 Fr. 70 Cts.) vom Hauptgut; jedes Kapitel erhielt noch überdies Zinsbriefe, die zirka 12 Pfund Schilling jährliche Zinsen brachten.

Bei der Abrechnung von 1534 fehlten oberthurgauische Ausschüsse. Die andern evangelischen Kapitelsdelegierten gaben damals zu, daß sie einzelne Kapitelsbriefe angegriffen hätten, weil sie von den „Leuten“ (Zinsern) nichts hätten erhalten können; sie anerbaten aber Ersatz.

Das evangelische Kapitel St. Gallen ernannte nun für den aus der damaligen Theilung empfangenen Kapitelsfond einen Pfleger, der den alten Namen Kammerer erhielt und immer aus der Zahl der rheinthälischen Kollegen gewählt wurde, weil die Debitoren dieses Fonds daselbst wohnten. Nach der Abnahme einer Kapitelsfondsrechnung von 1588 bis 1592 waren 31 Gulden 47 Kreuzer 5 Heller unter die Synodalen der vier

Herrschaften zu vertheilen. Die zwei Abgeordneten des neuen oberthurgauischen Kapitels erhielten davon $\frac{1}{4}$ zur Vertheilung unter die oberthurgauischen Pfarrer (nach der Zahl der oberthurgauischen Pfarreien), und zugleich wurde beschlossen, es solle das Hauptgut des Kapitelfonds nicht angegriffen, sondern bis auf künftige Gelegenheit eines ganzen Synodus angesetzt werden, doch soll durch die dermalige Abtheilung dem Hauptgute oder einer zukünftigen Abtheilung nicht vorgegriffen, sondern jederzeit die Gewaltsame der ordentlichen Obrigkeit der vier Herrschaften vorbehalten sein (18. September 1592). Als einzelne oberthurgauische Abgeordnete bei der Synode in St. Gallen im Mai 1593 die Forderung der Abchurung stellten, weil sie die Trennung nicht veranlaßt hätten, der Weg weit, die Kosten groß seien, und sie nun auf Zürichs Befehl die dortige Synode besuchen müßten, wurden sie von ihren ehemaligen Mitsynodalen ab- und an den Beschluß vom 18. September 1592 gewiesen, weil auch sie, d. h. die St. gallischen und appenzellischen Synodalen, die Trennung nicht verursacht und sie noch keine Anzeige von ihrer Einverleibung mit der Zürcher Synode erhalten hätten. Die Abchurung unterblieb; die oberthurgauischen Kapitularen erhielten aber jährlich ihren Theil von den Jahreszinsen des Fonds.

Aus dem oberthurgauischen Protokoll im siebenzehnten Jahrhundert erfährt man, daß dasselbe noch immer die sogenannten Rheinthalser Zinsen erhielt und für Kapitelszwecke verwendete.

Früher ist erwähnt worden, daß die St. Galler Synode für die Geistlichen jeder Herrschaft einen Präsidenten, der später Defan hieß, wählte. Das Verzeichnis der Defane der zwei Kapitel Frauenfeld und Steckborn von 1529 bis Ende des sechszehnten Jahrhunderts ist nicht ganz vollständig und sicher.

1) Als Defane des Frauenfelder Kapitels werden genannt: Mag. Heinrich Fehr in Frauenfeld († 1558); 1558 bis

1563 Konrad Wolf (von Zürich) in Gachnang und später in Sirnach, ein Sohn des frühern Dekans Wolf; 1563 bis 1574 Johannes Kopf in Adorf; Paul Bärhart, genannt Riser in Aawangen (erwähnt 1586, † 1592); 1598 bis 1600 Jakob Wehrli (von Wellhausen) in Lustorf; 1601 bis 1616 Johannes Mörkofser in Hüttlingen; 1616 bis 1622 Ludwig Anderes in Aawangen; 1622 bis 1632 Rudolf Schweizer in Aawangen (er ist der letzte vom Kapitel gewählte Dekan).

2) Bekannte Dekane des Steckborner Kapitels:

Martin Mötteli in Weinselden (Pfarrer Buchmann in Pfyn war neben ihm Kammerer) vor 1567, resignierte 1571; Jakob Wider in Wigoldingen 1573; Christoph Lütli in Wigoldingen (vor 1578, vorher Kammerer); Marx Mözli in Neunforn (vor 1579); 1595 Wolfgang Jäger in Müllheim; 1616 bis 1625 Hiob Monhart in Basendingen (er resignierte); 1625 bis 1633 Hans Heinrich Woulich in Neunforn (letzter vom Kapitel erwählter Dekan).

3) Bekannte Präsidenten (später Dekane) der oberthurgauischen Geistlichen:

Njelhans Berz in Romanshorn († 1550); 1556 bis 1561 Hans Stadelmann in Altnau; 1561 bis 1575 Hans Winzürn in Sitterdorf; 1575 bis 1582 Josua Maler in Bischofszell; 1582 bis 1585 Georg Sulzer in Bischofszell; 1585 bis 1588 Abraham Hartmann in Scherzingen; 1588 bis 1595 Sebastian Steffan, er war der erste Dekan des neu gegründeten oberthurgauischen Kapitels; 1595 bis 1598 Johannes Gwalther in Bischofszell; 1598 bis 1605 Johannes Haujer in Sommeri; 1605 bis 1612 Mathäus Huber in Bischofszell; 1612 bis 1628 Johannes Keller (von Huben-Frauenfeld) in Sitterdorf; 1628 bis 1629 Marx Bühler in Bischofszell; 1629 bis 1635 Theodor Stutz in Salmjach (letzter vom Kapitel gewählter Dekan). (Siehe später.)

Die thurgauischen evangelischen Kapitel vom siebenzehnten bis neunzehnten Jahrhundert.

Die drei Kapitel behielten den Umfang, wie er sich bis Ende gebildet hatte. Das Steckborner Kapitel hatte statt der Pfarreien um Tobel und Weinfeldern und von Alterschwilen diejenigen am Untersee erhalten, und das Frauenfelder Kapitel die erstern (Bußnang 2c.); das oberthurgauische Kapitel dauerte in dem Umfang, den es bei seiner Stiftung erhalten hatte, fort. Vom Steckborner Kapitel trennten sich 1614 Dießenhofen und 1654 Basendingen, wo Dießenhofen Gerichtsherr war, und besuchten nun das neu entstandene Kapitel Stein. Dießenhofen glaubte letzteres (wie es erklärte) thun zu müssen, damit nicht der thurgauische Landvogt, sofern seine Geistlichen fortan ein thurgauisches Kapitel besuchten, ihre Stadt in diese Landvogtei ziehe. Nach 1567 trennte sich auch der Propst von Wagenhausen vom Steckborner Kapitel, ohne Zweifel auf Schaffhausens, seines Kollators, Befehl. Als Zürich 1625 mit diesem Stande unterhandelte und ihn bat, dahin zu wirken, daß seine in Dießenhofen stationierten geistlichen Bürger wieder das Steckborner Kapitel besuchten, war eine verneinende Antwort nicht unerwartet. Ellikon schloß sich erst nach 1798 dem Winterthurer Kapitel an. Von 1798 bis 1801 wurden keine Kapitel gehalten.

Der evangelische Kirchenrath des Kantons Thurgau machte erst laut Beschluß vom 27. Dezember 1877 eine andere Kapiteltheilung, nach der die bisherigen drei thurgauischen Kapitel mit Abänderungen, die besonders die Kapitel Steckborn und Oberthurgau betrafen, in die drei Kapitel Frauenfeld, Weinfeldern und See Kapitel verwandelt wurden.

Ueber die drei bisherigen thurgauischen evangelischen Kapitel können wir seit dem siebenzehnten Jahrhundert genauern Bericht geben. Jedenfalls wurden erst seit Anfang desselben im Steckborner und Frauenfelder Kapitel Notare zum Proto-

kollieren ernannt. Ebenso besitzen wir noch ihre Statuten aus dem siebenzehnten Jahrhundert.

Wie bereits bemerkt, blieben die oberthurgauischen evangelischen Pfarrer bis 1588 Glieder der St. Galler Synode, deren Statuten (*constitutiones synodi St. Gallensis*) die Jahrzahl 1544 tragen, jedenfalls aber viel älter sind und wahrscheinlich bald nach 1532 gemacht wurden. Sie sind auszugsweise in Finslers Statistik der reformierten Schweiz, Seite 224 ff., mitgetheilt.

Pfarrer Keßler in St. Gallen hat ein Privatprotokoll über diese Synode von 1532—73 hinterlassen, das mit dem folgenden seit 1583 an in der Sakristei von St. Lorenzen in St. Gallen aufbewahrt ist.

Das erste Protokoll des oberthurgauischen Kapitels, das seit seiner Konstituierung noch vorhanden ist, stammt vom Jahre 1636 und hat den Titel: Einrichtungen des Kapitels oder der Prosynode des obern Thurgau. Sieben trockene Artikel handeln über Besuch der Zensur, Kapitelspredigt, Mahlzeit, Rechnungsabnahme zc. Weitläufiger sind die spätern „Leges oder Satzungen und Ordnungen des ehrwürdigen oberthurgauischen Kapitels oder Prosynodus,“ die wohl erst um 1725 gemacht wurden. Sie handeln von der Wahl der drei Kapitelsoffizianten, dem Ein- und Austritt der Kapitularen, der Versammlungszeit, der Zensur, den *gravamina* und dem Kapitelsessen; später wurden noch Beschlüsse über Kopulationen, Personalien bei Beerdigungen u. s. w. beigelegt und frühere Bestimmungen über den Besuch des Kapitels und die Synode abgeändert. — Vom Steckborner Kapitel haben wir nur noch die 1695 revidierten Kapitelsstatuten in sieben Artikeln, von denen die fünf ersten handeln: vom ordentlichen Beruf des Pfarrers, dessen Lehre und von seinem und seiner Familie Wandel (er soll das Wirthshaus nicht besuchen, nicht spielen und Märkte besuchen, nicht sich und die Seinen unanständig kleiden, nicht geizig sein zc.); von der Kinderlehre, der Schule, Förder-

ung des Kirchen- (Psalmen-) Gesangs, Seelsorge, Verwaltung der Sacramente; ferner vom Besuch des Kapitels und der Zürcher Synode, und von den drei Kapitelsoffizianten. Ohne Zweifel sind diese Statuten nur eine unbedeutende, den veränderten Zeitverhältnissen angepasste Revision der alten Kapitelsstatuten aus dem sechszehnten Jahrhundert. Sie blieben bis Ende des achtzehnten Jahrhunderts in Kraft. Die ältern Statuten des Frauenfelder Kapitels sind mit dessen Protokollen bei einem Brande des Pfarrhauses verbrannt; diejenigen von 1708 den 4. September sind im ersten noch vorhandenen, mit 1742 beginnenden Protokoll abgeschrieben; sie sind eine Verbesserung der frühern und von allen Kapitularen unterzeichnet. Die 20 Paragraphen erfuhren erst bei der Revision von 1786 nur an zwei Stellen Abänderungen. Sie enthalten Vorschriften über Führung des geistlichen Amtes nach der zürcherischen Prädikantenordnung, die auch im Thurgau galt, das Halten des Kapitels und die Pflichten der Kapitelbeamten. Den Pfarrern werden die Schulen ihrer Gemeinden sehr empfohlen. 1725 theilten das Steckborner und Frauenfelder Kapitel ihre Statuten dem oberthurgauischen mit. Die Protokolle des oberthurgauischen Kapitels sind seit 1636 bis heute fortgesetzt, die des Steckborner seit 1673 mit Beisügungen der frühern Statuten, sowie mit Notizen aus dem alten Aktenbuche.

Kapitelsmitglieder mit Sitz und Stimme konnten in allen drei Kapiteln nur die definitiv angestellten Pfarrer sein; die Schloßprediger in Hauptwil und Dettlishausen, sowie die geistlichen Provisoren in Frauenfeld und Arbon (seit dem achtzehnten Jahrhundert) waren nur *auditores honorarii*. Für erstere war regelmäßiger Besuch obligatorisch; unentschuldigtes Nicht- oder Spätererscheinen wurde gebüßt, im oberthurgauischen Kapitel ersteres früher mit 30 Kreuzern und später um 1 Gulden, letzteres früher mit 12 Kreuzern und später mit 30 Kreuzern. Wer im Steckborner Kapitel ohne Entschuldigung ausblieb, wurde um

1 Gulden, und wer zu spät erschien, um 30 Kreuzer gebüßt; im Frauenfelder Kapitel mußten unentschuldig Ausbleibende 2 Gulden bezahlen.

Das Frauenfelder und Oberthurgauer Kapitel (letzteres mit Ausnahme von 1684—67) hielt bis in die ersten Dezenien des achtzehnten Jahrhunderts jährlich zwei Sitzungen, das oberthurgauische Dienstag nach Quasimodo und im Herbst nach Verena. Da sie vor den zwei Zürcher Synoden im Mai und Herbst stattfanden, hieß man sie auch Prosynoden. Das Steckborner Kapitel hielt schon vor 1642 nur eine jährliche Versammlung, Dienstag nach Verena; das Frauenfelder Kapitel schaffte erst 1746 mit acht gegen zwei Stimmen das Herbstkapitel ab und versammelte sich seitdem nur am Dienstag nach Pfingsten (wie seit 1746 das oberthurgauische). Die Kapitel wurden nach und nach in den Pfarrhäusern gehalten, später auch etwa in Wirthshäusern;¹⁸⁾ z. B. beschloß letzteres 1725 das oberthurgauische Kapitel. Man hielt dafür, daß das erstere zur Erbauung der Gemeinde diene und daß man in Arbon und Bischofszell, den bischöflich-konstanziischen Städten im Thurgau, sowie in Kefwil und andern Pfarrorten in den Gerichten der Abtei St. Gallen mehr Freiheit für die Berathung habe.

1695 verlangte z. B. der äbtlich St. gallische Obervogt in Romanshorn, daß man, sofern in Zukunft das Kapitel in dessen Gericht stattfinden sollte, durch ihn in St. Gallen um Erlaubnis anfragen müsse. Man befürchtete, in St. Gallen beabsichtige man, wie im Toggenburg, einen Abgeordneten an's Kapitel zu schicken, und es werde dann so kommen, wie vor der Verfolgung seit 1685 in Frankreich, und berieth deswegen Zürich. Es begann am Morgen, nur im Steckborner Kapitel bis 1711 am Nachmittag, nachher aber auch am Morgen. Hie und da waren wegen eingetretener wichtiger Geschäfte außerordentliche

¹⁸⁾ Seit zirka 1661 that das hie und da auch das evangelische „Kapitel oder Prosynode“ im Rheinthal.

Sitzungen, besonders wegen solcher Fälle Kongresse von Abgeordneten aller drei Kapitel. Zu Fuß oder zu Pferd, hie und da auch im Begleit eines Knechtes, stellten sich die „Brüder“ am Kapitelstage, fernere schon am Abend vorher, im bezeichneten Pfarrhause ein. Hier oder in der Kirche wurde das Kapitel gehalten. Vor dem Gottesdienste wurde eine Erfrischung, später mit Kaffee oder Thee, eingenommen; nachher zog man gemeinsam in denselben. Es wurde derselbe am Sonntag vorher vom Pfarrer des Kapitelortes seiner Gemeinde angezeigt.

Ohne Zweifel zogen die Kapitularen früher in der Amtskleidung (Kanzelrock und weitem Stragen) in die Kirche; 1711 beschloß das Steckborner Kapitel: in Zukunft wolle man in glatten Strägeln (und wohl auch mit dem Kirchenrock) in die Kirche gehen. 1725 hob das oberthurgauische und 1749 das Frauenfelder Kapitel nach dem Beispiel der andern Kapitel die Kapitelnpredigt auf, um mehr Zeit für die Geschäfte zu haben; letzteres fand aber, es sei nun nach dem Aufhören derselben erbaulich, die Wochenpredigt nicht mehr, wie bisher, in der Kapitelnwoche einzustellen, sondern sie zu halten.

Im oberthurgauischen Kapitel mußte der jüngste „Bruder“ die Kapitelnpredigt zuerst halten, und dann folgten die andern „Brüder“ dem Alter nach bis zum Dekan. In allen drei Kapiteln begann man mit dem Gebet, worauf folgte: die Dekanatsrede, die Zensur, die Aufnahme neuer „Brüder,“ welche mit Handgelübde getreue Beobachtung der vorher ihnen mitgetheilten Kapitelstatuten angeloben mußten; ferner Mittheilung und Berathung über die gravamina über und gegen Gemeindsgenossen, Gemeinden, Beamte, Katholiken u. s. w.; Mittheilung von Weisungen, Beschlüssen zürcherischer Behörden: des Rathes, des Antistes und der Examinatoren beider Stände (Kirchen- und Schulrath), und endlich Schlußgebet des Dekans. Ueber diese einzelnen Theile berichten wir noch folgendes: Für den Eintritt mußte man etwas in den Kapiteifond geben, sowie für

den Austritt bei auswärtiger Berufung; im Steckborner Kapitel für ersteres 3 Gulden und für letzteres 2 Gulden; im oberthurgauischen für ersteres 2 Gulden und später, nach Gründung eines Kapitelfonds, 4 Gulden, und für letzteres 2 Gulden; später wurde letzteres sogar bei Wahlen an andere Pfründen desselben Kapitels verlangt; das Frauenfelder Kapitel forderte für beides je 2 Gulden. Das Eintrittsgeld galt als Einkauf in den Kapitelfond. Seit frühern Zeiten war die Zensur, d. h. das Verhör über Lehre und Leben der Geistlichen, ein Hauptzweck des Kapitels. Im Steckborner Kapitel fand sie oft sofort nach der Kapitelspredigt in der Kirche bei verschlossenen Thüren statt; in diesem und dem oberthurgauischen begann sie mit dem Dekan und dann nach dem Alter bei den andern Gliedern. Es war aber den klagenden Kapitularen befohlen, vorher mit dem Fehlbaren zu reden. Die Zensur dauerte zwar bis zum Anfang des neunzehnten Jahrhunderts fort; aber seit dem achtzehnten Jahrhundert war sie bloße Form geworden, so daß z. B. das Protokoll des oberthurgauischen Kapitels seit dieser Zeit gewöhnlich berichtet: „Die Zensur gieng gottlob gut vorüber.“ Für eine ordentliche Diskussion war durch Bußen gesorgt; Ausschwäzen des Verhandelten, besonders der Zensurnoten, wurde ebenfalls gebüßt. Es wurde z. B. im oberthurgauischen Kapitel immer vorher über die Höhe einer solchen Strafe ein Beschluß gefaßt; wegen Unordnung bei der Zensur betrug dessen Strafe 4 Kreuzer; 1643 bestrafte es wegen Lachens zwei Kapitularen. Das Steckborner Kapitel büßte für das Einfallen in die Rede eines andern Kollegen mit 3 Bazen; das oberthurgauische Kapitel erlaubte später, noch etwas mehr, sofern der Dekan es bewillige, dem Votum beizufügen. Nach der Vollendung des Kapitels wurde im Pfarrhause die Mahlzeit eingenommen. Die Statuten verlangten, daß der Hospes, d. h. der jeweilige geistliche Wirth, dieselbe einfach und anständig gebe, und daß seine Gäste während des Essens und

im Gespräche sich der Ehrbarkeit bedienten. Auf Klagen, die nach Zürich kamen, mahnte die dortige kirchliche Obergerichtsbehörde; z. B. mahnte sie 1684 das oberthurgauische Kapitel, daß die Statuten genau auch hierin beobachtet, und daß die Mahlzeit nur aus Fleisch und andern Sachen, die im Garten wüchsen, bereitet werden solle. Das Kapitel rechtfertigte sich aber, daß man keine „Kostlichkeit“ gebraucht habe.

Zu diesen Mahlzeiten lud man als Gäste angesehene Glieder der Kirchengemeinde, in deren Pfarrhaus die Kapitelsmahlzeit stattfand, ein, z. B. evangelische Obervögte, Schloßbesitzer und Vorgesetzte der Gemeinde, wofür sowohl diese, als auch die Gemeinde, in deren Mitte das Kapitel stattfand, für das Mahl etwas schenkten, z. B. an Wein und Fleisch. Die Steckborner Statuten erlaubten dem jeweiligen Hospes, zwei bis drei Vorgesetzte in seiner Kirchengemeinde zu dem Kapitelsmahle einzuladen; nur mußte er vorher bei der Visitation (die zweimal jährlich bei allen Geistlichen im Thurgau stattfand) anzeigen, was für Leute er auf seine Kosten dazu einzuladen wünsche; ebenso mußte er selber das Trinkgeld für den Verzehrwein „nach Ehren abfertigen.“ Der Obervogt Spöndli in Wellenberg schenkte 1742 bei einer Kapitelsitzung in Felben Wein und Spanferkel; jedes der zwei zu dieser Kirchengemeinde gehörenden Dörfer gab damals einen Eimer Wein. Letzteres that 1743 auch Mazingen. Nach den oberthurgauischen Kapitelsstatuten von 1636 mußte der Kammerer nach dem Essen „Gott und Menschen, die sich so um das Kapitel verdient gemacht hatten, danken.“ Der Hospes wurde sowohl für das Frühstück als das Mittagmahl, sowie für das Essen für die schon am Abend vorher angekommenen „Brüder“ theils aus dem Kapitelsfond, theils aus den Beiträgen der Kapitularen oder auch nur vom erstern bezahlt. Hie und da gastierte ein neu erwählter Kapitelsoffiziant seine „Brüder“ in der nächsten Sitzung, sofern diese in seinem Pfarrhause gehalten wurde.

1687 beschloß das Kapitel Steckborn, weil kein Gast mehr zum Kapitelsmahl geladen wurde (was aber seit 1696 wieder geschehen durfte), so soll die „Kapitelsürte“ nicht 11 Gulden 2 Bazen übersteigen. Der Kammerer dieses Kapitels gab nach den Statuten 1 Gulden 24 Kreuzer für das Nachtessen der früher gekommenen Brüder, 1 Gulden für das Frühstück, 7 Gulden für die Hauptmahlzeit, 1 Gulden 8 Kreuzer Trinkgeld der Pfarrhausmagd und 12 Kreuzer dem Meßmer für das Läuten bei der Kapitelspredigt.

Die neuen Frauenfelder Statuten von 1786 bestimmten, daß der Fond dem Hospes für jeden „Bruder“ 30 Schilling gebe und für dessen Knecht und Pferd je 20 Kreuzer. Nach dem Beschluß von 1740 erhielt der Knecht, der den „Bruder“ begleitete, am Morgen bei der Ankunft $\frac{1}{2}$ Maß Wein, Mittagssuppe nebst einem Stücke Fleisch und 1 Maß Wein. Ueberdieß bezahlte der Kammerer dieses Kapitels als Trinkgeld in die Küche 1 Bazen (15 Rp.) für jeden „Bruder.“ Nach den oberthurgauischen Statuten von 1725 mußte der Kammerer dem Hospes aus dem neu gegründeten Kapitelfond 6 Gulden für das Kapitelsmahl geben; nach einem frühern Beschluß wurde ein abwesender „Bruder“ angehalten, ihm $\frac{1}{2}$ Gulden Buße zu geben.

Bereits ist angeführt worden, daß seit Oktober 1567 die Glieder des Steckborner und Frauenfelder Kapitels und seit zirka 1592 auch die des neu errichteten oberthurgauischen Kapitels die zwei jährlichen Synoden in Zürich (im Frühjahr und Herbst) besuchen mußten. Das war bei den damaligen Wegen, besonders für entfernter wohnende thurgauische evangelische Geistliche, eine mühsame, ja sogar eine gefährliche Reise, so daß sie am Sonntag vorher eine feierliche Abschiedspredigt hielten und bei glücklicher Heimkehr am nächsten Sonntag den Zuhörern erzählten, was für Noth und Gefahr sie auf den schlimmen Wegen, den sogenannten Landstraßen erfahren

hätten.¹⁹⁾ Die Statuten des oberthurgauischen Kapitels von 1636 bestimmten, wie die Steckborner, wegen Klagen über bisherigen nachlässigen Besuch der Zürcher Synode, daß jeder der vierzehn „Brüder“ einmal im Jahre sie besuchen und über Lehre und Wandel eines jeden berichten, und daß jedesmal die Hälfte derselben in Zürich sich einfinden solle.

1644 mußte einer der von dieser Hälfte Ausbleibenden 1 Gulden Buße bezahlen, sowie auch solche Kapitularen, die zwar daselbst anwesend gewesen, die aber die Synodalsitzungen nicht besucht hatten. Die Statuten dieses Kapitels von 1725 bestimmten hierüber, daß jedesmal nur ein Drittel nach Zürich wandern müsse — bei einer Buße von 1 Gulden. Ähnliches bestimmte später das Steckborner und wohl auch das Frauenfelder Kapitel. 1759 beschloß letzteres Kapitel, weil vom Steckborner Kapitel nicht mehr die Hälfte der Glieder jeder Zürcher Synode beiwohnen, sondern jeder dortige „Bruder“ nur die dritte Synode besuchen müsse, so wolle man ebenfalls dieselben in drei Theile theilen, da Zürich das genehmige. Zugleich dekretierte man für Synodalabsenzen eine Buße von 1 Gulden 20 Schilling, später nur noch von 1 Gulden. Es wurde aber zugleich erlaubt, daß jedesmal mehr als ein Drittel nach Zürich an die Synode gehen dürfte. Bis zur Heimkehr mußten die Nachbarn ohne Entschädigung den abwesenden „Brüdern“ aus-
helfen. Wir bemerken noch, daß bei den zwei Zürcher Synoden auch einem thurgauischen Geistlichen eine der vier Predigten, die seit 1636 Landgeistliche in dortigen Kirchen halten mußten, überbunden wurde.

Jedes der drei Kapitel hatte seit dem siebenzehnten Jahrhundert folgende drei Kapitelsoffizianten: Defan, Kammerer und Cancellarius (später Notar); im oberthurgauischen Ka-

¹⁹⁾ Siehe Pupikofen, Bischofszell vor und während der Revolution von 1798, Seite 11 und 12.

pitel war noch ein Beamter, der Commissarius hieß. Bis 1629 wurden diese Beamten im geheimen Skrutinium vom Kapitel gewählt. Wegen einer streitigen Defanatswahl im oberthurgauischen Kapitel beschloß die Zürcher Synode damals, daß es hierin im Thurgau wie im Kanton Zürich eingerichtet werden solle, daß nämlich für die Defanatswahl die thurgauischen Kapitel der Zürcher Synode einen Dreivorschlag eingeben sollten, woraus letztere einen Defan für das betreffende Kapitel zu wählen habe. Der oberthurgauische Defan wurde zwar 1629 bestätigt, aber zugleich ward beschlossen: weil bei dessen Wahl viel Zusammenlaufens gewesen und aus der Ehrsucht der Kapitularen viel Zwietracht und nicht geringes Aergerniß entstanden, sei sowohl für die thurgauischen und das rheinthalische Kapitel die Defanatswahl in Zukunft Sache der Synode. So blieb es bis 1798. Die zwei andern Kapitelsbeamten wurden jedoch, wie bisher, vom Kapitel ernannt. Die Geschäfte des Defans waren: die zweimalige jährliche Visitation der Pfarrer seines Defanats mit andern Kapitularen, worüber er jedesmal, sowie über das Schulwesen der besuchten Gemeinden (noch vorhandene) Berichte dem Zürcher Antistes einzugeben hatte; Verhandlungen mit Pfarrern (auch Korrektion derselben) und Gemeinden wegen Kirchen- und Schulsachen, Versenden zürcherischer Zirkulare und Beschlüsse und Korrespondenzen mit dem zürcherischen Antistes und Kirchen- und Staatsbehörden; durch ihn wandten sich bei Anständen und Nöthen Geistliche und Gemeinden um Hülfe an beide obige. Der Defan war natürlich auch Kapitelspräsident; dagegen kannte man bis zum neunzehnten Jahrhundert im Thurgau nur Einstandspredigten, aber keine Installation. Der Defan war ein geehrter und viel beschäftigter Mann. — Der Kammerer war Fondsverwalter und Vizepäsident des Kapitels; der Notar Protokollist.²⁰⁾

²⁰⁾ Die Visitationsakten mußten dem Zürcher Antistes nachher eingegeben werden. Sie befinden sich, wie die Gemeinderödel der

Der oberthurgauische Kommissar hatte den Rang nach dem Notar und mußte nach einem Beschlusse von 1713 alle Kommissionen des Kapitels, die von Zürich tempore belli an das Kapitel gelangten, besorgen, die Zinsen des gemeinsamen Rheinthaler Kapitelfonds einziehen, bei der Zürcher Synode die Disputationes desselben vom Pedell annehmen, und endlich war er Exactor mulctarum des Kapitels.

Im Steckborner Kapitel erhielt der Dekan und Kammerer eine Jahresbesoldung von je 2 Gulden und der Notar 1 Gulden; das Frauenfelder Kapitel gab jedem der drei Offizianten 3 Gulden jährliches Geschenk für ihre Mühe. Ebenso wurde es Sitte, daß die neugewählten Offizianten zur Erkenntlichkeit dem Kapitelfond etwas schenkten (z. B. im Steckborner Kapitel gab der Kammerer demselben mehrere Male 8 Gulden und der neue Notar 4 Gulden 20 Schilling) oder, daß sie theilweise die „Brüder“ beim Kapitel in ihrem Hause bewirtheten. Der Notar rückte gewöhnlich als Kammerer vor und dieser als Dekan, bei Erledigungen dieser Stellen.

Bei den Kapiteln wurde nicht nur beschlossen, Steuern für evangelische Gemeinden in- und außerhalb des Thurgaus, welche neue Kirchen oder Kirchspiele errichten wollten, und für verfolgte Glaubensgenossen (z. B. 1684 und 1685 für die französischen Reformierten²¹⁾) in ihren Gemeinden zu sammeln, sondern sie legten auch selber solche bei diesen Anlässen zusammen. Bereits ist der Brandsteuerordnung, welche die thurgauischen evangelischen Geistlichen für ihre Gemeinden bei Feuerbrünsten und andern Heimsuchungen errichteten, gedacht worden.

thurgauischen Pfarrer, die sie bei den jährlichen Hausbesuchen (seit zirka 1700) ausstellen mußten und dem Antistes senden, im Zürcher Staatsarchiv.

²¹⁾ Die thurgauischen evangelischen Gemeinden steuerten für die französischen evangelischen Flüchtlinge im Jahr 1684 und 1685 4511 Gulden, 39 Kreuzer, 2 Denare.

Der Pfarrer der betroffenen Gemeinde theilte die Größe des Schadens durch seinen Kapitelsdekan seinen Kapitularen und durch dieselben den zwei andern Dekanen zu Handen der andern Kollegen und ihrer Gemeinden zum Zwecke der Unterstützung nach der Größe des Schadens mit.

Zürcherische Landvögte und Obervögte im Thurgau erhielten hie und da für ihre Dienste, die sie den evangelischen Thurgauern und ihren Geistlichen während ihrer Amtszeit erwiesen hatten, bei ihrem Weggang schöne Geschenke, die gewöhnlich in Kapitelsitzungen gesammelt wurden. 1787 gab jeder oberthurgauische Kapitular 3 Gulden 36 Kreuzer (zusammen 54 Gulden) für ein Geschenk an den Landvogt Füssli (von Zürich). 1673 beschloß das Steckborner Kapitel, nach altem Brauch etwas für ein solches Ehrengeschenk zu geben, und man sammelte damals 39 Gulden 12 Bazen und 1701, weil man vernahm, daß in den zwei andern Kapiteln bereits jeder Kollege 4 Gulden dafür gegeben habe, 60 Gulden für den Landvogt Hirzel, obschon die meisten Kapitularen große Haushaltungen besaßen und durch Hagelschlag sehr gelitten hatten. Hirzel erhielt damals von allen drei Kapiteln wegen seiner Verdienste um das thurgauische gemeinsame evangelische Wesen 100 Speziesthaler. Im Besitze des Verfassers dieser Arbeit ist eine Nürnberger Foliobibel mit Silberbeschlägen auf dem Deckel und zwei silbernen Schlössern, die von 19 thurgauischen Geistlichen nebst den St. gallischen Obervögten von Bürglen und Altenklingen seinem Urgroßvater, Obervogt Escher in Weinfelden, mit großen Lobsprüchen übergeben wurde, die nachher erbweise auf dessen in Frauenfeld verheirathete Tochter und ihre Nachkommen übergieng. Für den vor 1559 aus freiwilligen Steuern bei den zwei Synoden in Zürich für die Pfarrwittwen dieses Kantons gesammelten Prädikanten- oder Wittwenfond, der 1795 155,849 Pfund (zu Fr. 1. 6 Rp.) 44 Schilling und 5 Heller Vermögen umfaßte, versprachen die thurgauischen

Kapitel in Folge einer Aufforderung des Zürcher Antistes im Jahr 1672, sich in Zukunft dafür reicher zu betheiligen, das nach Möglichkeit zu thun. Im Frauenfelder Kapitel begann man daher, wie es von den Zürcher Geistlichen geschah, alle Halbjahre im Kapitel diese Steuern zu sammeln; das oberthurgauische Kapitel beschloß aber 1674, ein jeder Kapitular soll diese Steuer im Synodo Turic. selber entrichten. Die Gaben für die Wittwen wurden immer am Schlusse der zwei Zürcher Synoden gesammelt und an Wittwen und Waisen der Pfarrer im Kanton Zürich vertheilt. Erst zirka 1669 beschloß man jedoch, für dieselben, sowie für arme würdige Prediger einen Fond zu errichten; dazu wurden die bisherigen halbjährlichen Synodalsteuern aus den zürcherischen Kapiteln und zwei Drittel der sogenannten Silbergaben, d. h. Geschenke bei Beförderungen auf Kirchen- und Schuldienste, sowie Legate verwendet und Professor Lavater als erster Verwalter ernannt. In seiner ersten Rechnung wies er als Kapital 5000 Pfund als Geschenke vor; 1673 machte man Statuten. Als 1674 das Vermögen 5000 Pfund betrug, gab man fünf Wittwen 75 Pfund und vier Pfarrern 120 Pfund. (Siehe Simmlers Sammlung 2, 948 ff.)

Dagegen versprach Zürich in der Synode, nach Nothdurft auch Wittwen thurgauischer Geistlicher, sowohl verbürgerte als nicht verbürgerte, zu unterstützen, sofern alle Pfarrer diese Steuer fleißig gäben, was bis gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts geschah. Ebenso steuerte auf Zürichs Wunsch für Neufnung des Landschulfonds in Zürich 1778 das oberthurgauische und Steckborner Kapitel je 50 Gulden und das Frauenfelder Kapitel 74 Gulden. Letzteres sammelte 1786 sogar Beiträge für das in Zürich projektierte medizinisch-chirurgische Institut. Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts führten die Kapitel Steckborn und Frauenfeld einmalige und jährliche Steuern ein zur Neufnung ihrer Kapitelfonds, um daraus in Zukunft den

Pfarrwittwen jährliche Beiträge zukommen zu lassen (siehe später). Die drei Kapitel hatten besondere Kapitelfonds. Sicher ist, daß das Kapitel Steckborn seit dem sechszehnten Jahrhundert den Fond des vorreformatorischen Kapitels Dießenhofen an sich gezogen und weder mit den spätern Kollegen im Steiner Kapitel noch mit den ehemaligen thurgauischen katholischen Gliedern des Dießenhofer Kapitels eine Abchurung stattfand; letztere verlangten dieselbe 1603 durch den Landvogt, aber vergeblich. Damals hatte er ein Vermögen von 290 Gulden 5 Bazen und 1695 von 305 Gulden 40 Kreuzer. 1675 testierte ein Hagg von Hüttwilen für diesen Fond 20 Gulden; die Erben wollten sie aber, weil sie erst spät eingefordert wurden, nicht bezahlen. Ohne Zweifel behielt auch das evangelische Kapitel Frauenfeld im sechszehnten Jahrhundert ohne Abchurung den frühern Fond dieses Kapitels, der 1742 292 Gulden 24 Schilling Vermögen hatte, das bis 1786 auf 470 Gulden 20 Schilling wuchs. Das oberthurgauische Kapitel hatte, wie früher berichtet, bei seiner Trennung von der St. Galler Synode vergeblich auf eine Abchurung gedrungen. Bis 1715 bezog es nur die sogenannten rheinthalischen Zinsen; diese sammt den statutarischen Beiträgen und Bußen bildeten bis zu diesem Jahre dessen Einnahme, die von 1636 bis 1654 jährlich 12 bis 13 Gulden betrug, nur einmal 42 Gulden. Davon erhielten zuweilen auch dortige Pfarrwittwen etwas, z. B. 1691 die des Pfarrers Wiedekeller in Arbon. Die Ausgaben waren meistens so groß als die Einnahmen, so daß aus den Resten der letztern kein Kapitelfond gegründet werden konnte. Das Kapitel beschloß daher bei der Herbstsitzung in Egelshofen im Jahr 1715, einen Kapitelfond zu gründen, wofür die anwesenden Glieder sofort 136 Gulden 12 Kreuzer zusammenlegten, mit der Bestimmung, daß aus dessen Zinsen die jährlichen Auslagen des Kapitels sollten bestritten werden, und daß jeder, der den Fond genießen wolle, beim Eintritt in's Kapitel

4 Gulden beisteuern müsse. Bis 1750 stieg er auf 250 Gulden. Bereits ist oben erwähnt, daß einzelne thurgauische Kapitel später für die Pfarrwittwen eigene Wittwenfonds gründeten. Dieses geschah zuerst auf Anregung des Dekans im Steckborner Kapitel, Herrn Pfarrer Kilchsperger in Wigoldingen, der in seiner Pfarrei so viel Gutes für Schul- und Armenfachen anregte. Im Kapitel von 1771 beantragte er die Gründung eines „Geistlichen-Wittwen- und Waisenfonds,“ der dann auch die Bestätigung der Examinatoren (Kirchen- und Schulrath) in Zürich erhielt und unter anderm bestimmte, daß 11 Gulden aus dem Kapitalfond für diesen Fond verwendet werden sollten, und daß über die 30 Kreuzer Wittwensteuer nach Zürich jeder Kapitular jährlich noch dafür etwas geben sollte, nämlich drei genannte Pfarrer 1 Gulden 30 Kreuzer, drei 1 Gulden, vier andere 30 Schilling und fünf 20 Schilling, und von den neuen Offizianten der Dekan und Kammerer je 6 Gulden und der Notar 1 Dukaten, ferner jeder Kapitular beim Eintritt und Austritt 4 Gulden von 100 Gulden Einkommen, sowie bei Verhehlung 1 Gulden; ebenso fielen die Absenzbußen in diesen Fond. Auch Waisen und Wittwen von Kapitularen, die drei Jahre nach ihrem Austritt gestorben, konnten davon erhalten, sofern kein solcher Fond in ihrem neuen Kapitalkreis sich vorfand. Erst wenn der Fond 1000 Gulden Kapitalvermögen aufwies, konnte man dessen Zinsen verwenden. Das geschah seit 1782. Zuerst bestimmte man einer Wittwe für je fünf Jahre 3 Louisd'or ohne Anmeldung, und seit 1786 bereits 3 $\frac{1}{2}$ Louisd'or. Dekan Wyß in Ellikon empfahl im Frauenfelder Kapitel 1786, dieses Vorbild so nachzuahmen, daß der Kapitelfond durch neue Einlagen vermehrt werde, und fand Beifall. Die von einer Kommission vorgeschlagenen Statuten wurden 1787 angenommen. Sie bestimmten, betreffend Verwendung der Zinsen, dasselbe wie die Steckborner, und ebenso erklärte man ferner, wie diese, daß man hoffe, ökonomisch

gut gestellte Wittwen würden keine Unterstützung annehmen. Der letztere Kapitels-Wittwen- und Waisenfond stieg bis 1798 auf 1159 Gulden 29 Kreuzer, die aus Furcht vor Annexion durch die Heere der Franzosen damals unter die Antheilhaber vertheilt wurden. 1801 legten aber 15 Kapitularen wieder 41 Gulden 15 Kreuzer zusammen, die durch spätere Doppelbeiträge bis 1808 auf 106 Gulden stiegen, bis 1820 auf 729 Gulden und bis 1843 auf 1603 Gulden 17 Kreuzer. Dasselbe that auch das Steckborner Kapitel mit seinen beiden Fonds, davon der Wittwenfond 277 Gulden 11 Denare Vermögen erzeugte. 1801 wurden die Kapitel wieder gehalten und auch die Fonds derselben refundirt. Das oberthurgauische Kapitel gründete nie einen Wittwen- und Waisenfond.

Ueber die neuen Statuten, welche die Kapitel seit der Gründung des Kantons Thurgau gemacht, und die dadurch entstandenen Veränderungen berichten wir nicht weiter. Urtheilen wir mit, daß nach der veränderten Kapitelseinteilung vom Dezember 1877 der Kapitelfond des Oberthurgauer Kapitels an das Seekapitel, derjenige des Steckborner an das Weinfelder übergegangen ist, dasjenige von Frauenfeld dagegen denselben behalten hat und die zwei neuen Mitglieder (Pfyn und Hüttweilen) sich mit nur 10 Fr. in denselben einkaufen konnten. Im Jahr 1868 war das Vermögen des Kapitelfonds Frauenfeld 6151 Fr. 90 Gts., der des Kapitels Steckborn 1970 Fr. 20 Gts. und der des oberthurgauischen 1663 Fr. 88 Gts.

Was die thurgauischen katholischen Kapitel betrifft, so ist früher berichtet worden, daß die thurgauischen Geistlichen, die vormals zum Kapitel St. Gallen und Wyl gehört hatten, nach 1532 sich wieder demselben angeschlossen und die andern Geistlichen aus den ehemaligen zwei Kapiteln Frauenfeld und Steckborn ein gemeinsames Kapitel errichtet haben, welches Kapitel Frauenfeld hieß und noch so genannt wird. Seit der Revolution

(1798) besuchten die thurgauischen Kapitularen im St. Galler und Wyler Kapitel dasselbe nicht weiter. Laut bischöflicher Verordnung vom 7. Juli 1808 wurde ein neues Kapitel, das den Namen Kapitel Arbon erhielt, aus denselben gegründet, das sich und unter Leitung des Dekans des Kapitels Frauenfeld-Steckborn den 9. August dieses Jahres konstituierte und folgende Kapitelsoffizianten wählte: 1. als Dekan: Pfarrer Pfister in Sommeri und 2. als Kammerer: Pfarrer Dutli in Heiligkreuz.

Die ehemaligen thurgauischen katholischen Glieder des St. Galler oder Rorschacher Kapitels erhielten bei der Theilung des Kapitelfonds (4923 Gulden 34 Kreuzer) als Auslösung 360 Gulden (19. Juni 1809). Aus dem ehemaligen Kapitel St. Gallen-Rorschach bildeten sich damals noch andere neue Kapitel. Die übrerrheinischen Pfarrer, die seit alten Zeiten dazu gehört hatten, trennten sich schon 1788 und schlossen sich dem neuen Bregenzer Landkapitel an.

Schließlich theilen wir noch das Verzeichniß der Dekane der thurgauischen evangelischen Kapitel seit 1633 mit:

1) Dekane des Frauenfelder Kapitels:

1632 Hans Konrad Wonlich in Lustorf (erster von der Zürcher Synode gewählter Dekan); 1656 Hans Jakob Lavater (Vater) in Gachnang; 1685 David Wiesendanger in Sirnach; 1693 Franz Kaufmann in Kirchberg; 1708 Hans Heinrich Lavater (Sohn) in Gachnang; 1725 Rudolf Huber in Aawangen; 1733 Johannes Rabholz in Frauenfeld; 1744 Christoph Lavater in Gachnang; 1749 Kaspar Hofmeister (Vater) in Lustorf; 1766 Salomon Wyß in Ellikon; 1787 Felix Hofmeister (Sohn) in Aawangen; 1796 Heinrich Blaß in Gachnang, der letzte von der Zürcher Synode gewählte Dekan. Die folgenden Dekane wählte das Kapitel: 1801 Heinrich Fries in Kirchberg; 1811 Ulrich Zwingli in Lustorf († 1831). Die Stelle blieb bis 1833 unbezetzt; dann wurde gewählt den 24.

April 1833: Johannes Meßmer in Kirchberg (resignierte); 1853 Joh. Konrad Ammann in Hüttlingen (resignierte); 1862 Joh. Ulrich Ernst in Nawangen (resignierte); 1865 Alfred Nepli in Gachnang.

2) Dekane des Steckborner Kapitels:

1633 Johannes Grob in Weinfelden (erster von der Zürcher Synode gewählter Dekan); 1636 Christoph Kesselring in Wigoldingen; 1662 Hans Jakob Koch in Neunforn; 1687 Pelagius Freihofer in Tägerwilen; 1693 Jakob Albertin in Ermatingen; 1695 Hans Jakob Müller in Märstetten; 1696 Johannes Lavater (Vater) in Neunforn; 1725 Hans Jakob Beyel in Wigoldingen; 1747 Hans Ulrich Nözli in Weinfelden; 1754 Jakob Lavater (Sohn) in Neunforn; 1758 Joh. Heinrich Werdmüller in Weinfelden; 1772 Joh. Heinrich Kilchsperger in Wigoldingen; er ist der letzte von der Zürcher Synode gewählte Dekan. Dann wurden vom Kapitel gewählt: 1801 Jakob Gutmann; 1813 Christoph Locher in Wigoldingen; 1833 Joh. Ulrich Bentler, zweiter Pfarrer in Dießenhofen (resignierte); 1852 Joh. Kaspar Mörihofer in Gottlieben (resignierte); 1869 Kaspar Theodor Widmer in Wigoldingen (resignierte); 1877 Joh. Konrad Künzler in Tägerwilen.

3) Dekane des oberthurgauischen Kapitels:

1635 Hans Martin Jarner in Arbon (erster von der Zürcher Synode gewählter Dekan); 1637 Heinrich Fäsi in Bischofszell; 1646 Konrad Sprüngli in Sulgen; 1663 Hans Jakob Schädler in Langrickenbach; 1676 Bartholomäus Anhorn in Bischofszell; 1678 Salomon Brennwald in Kefwil; 1683 Hans Jakob Scherb in Bischofszell (resignierte); 1699 Bernhard Maag, Helfer in Bischofszell; 1705 Hans Jakob Meyer in Bischofszell; 1723 Hans Georg Högger in Sitterdorf (resignierte); 1738 Leonhard Kesselring in Güttingen; 1741 Georg Collin in Egelschhofen; 1771 Heinrich Breitingen in Arbon; 1793 Hans Jakob Steinfels in Kefwil, letzter von der Zürcher

Synode gewählter Defan. Folgende Defane wählte das Kapitel: 1804 Balthasar Waser in Neufirch-Egnach; 1817 Hans Kaspar Däniker in Bischofszell; 1835 Hans Konrad Ammann in Sulgen; 1846 Joh. Adam Pupikofer, Helfer in Bischofszell; 1862 Karl Friedrich Steiger in Egelshofen (resignierte 1875); 1875 Joh. Georg Kreis in Sulgen.

H. G. Sulzberger, Pfarrer.

Die thurgauischen Synoden seit der Reformation.

I. Während der Reformationszeit (1528 bis 1531).

Bei den für den Sieg der schweizerischen Reformation wichtigen Religionsgesprächen oder Disputationen, die im Jahr 1522 in Zürich stattfanden, wurden nebst Abgeordneten der Regierungen des betreffenden und anderer eidgenössischer Kantone die Landesgeistlichen, sowie andere auswärtige Geistliche und Vertreter des Landesbischofs eingeladen und unter den geistlichen Gliedern die streitig gewordenen Kirchenlehren besprochen und darüber disputiert. Erst nach dem Siege der Reformation in Bern wagte Zwingli, um das Kirchenwesen in der Lehre, Gottesdienst und Verfassung streng einheitlich einzurichten und zu ordnen und einen musterhaften geistlichen Stand in Lehre und Leben zu haben, mit Bewilligung der Zürcher Regierung das Institut der Synoden daselbst einzuführen, ein seither der reformierten Kirche eigenthümlich gebliebenes Institut. Damals wurde es etwa noch Disputation oder auch Kapitel genannt, letzteres, weil es den bisherigen Landeskapiteln nachgebildet war; nur wurden auch hauptsächlich wegen der Zensur Gemeindeglieder zu den Synodalsitzungen berufen. Die Verhandlungsgegenstände derselben waren: 1. das Synodal-